

## Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel

Gemeinschaftsaktion von Land Hessen, KfW Mittelstandsbank  
und Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

### - Richtlinie (Betriebsmittel) -

HESSEN



WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Um die Kreditversorgung der hessischen Wirtschaft zu sichern, wird im Auftrag des Landes Hessen das Finanzierungsangebot der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen befristet erweitert. Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen bietet das Kreditprogramm Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW Hessen) – Sonderprogramm Betriebsmittel im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) und der KfW Mittelstandsbank an.

Auf Grundlage dieser Richtlinie können Darlehen bis zum 31.12.2010 zugesagt werden.

Das ergänzende Merkblatt (Betriebsmittel) ist Bestandteil der Richtlinie.

#### 1. Verwendungszweck

Die Mittel aus dem GuW Hessen – Sonderprogramm Betriebsmittel können für folgende Verwendungszwecke beantragt werden:

- Finanzierung von Betriebsmitteln, Warenlager und Auftragsvorfinanzierung
- Sonstiger Finanzierungsbedarf wie zum Beispiel Verlängerung auslaufender Betriebsmittelfinanzierungen oder auslaufender Kontokorrentkredite.

Darlehen nach diesem Förderprogramm können hessenweit beantragt werden. Das geförderte Unternehmen muss eine Betriebsstätte in Hessen haben. Der steuerliche Sitz soll sich in Hessen befinden.

Der Antrag ist vor Beginn der Finanzierungsmaßnahme bei der Hausbank zu stellen.

Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Unternehmen, welche bereits vor dem 1.07.2008 den Status Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der EU hatten, sind von der Finanzierung ausgenommen (vgl. GuW-Merkblatt (Betriebsmittel)).

#### 2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der KMU-Definition der EU in der jeweils gültigen Fassung und Angehörige der Freien Berufe einschließlich der Heilberufe.

#### 3. Umfang der Förderung

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt EUR 750.000,00. Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % betragen.

Die Kombination eines GuW-Kredites – Sonderprogramm Betriebsmittel mit anderen Förderkrediten ist möglich. Hier sind die jeweils geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen zu beachten.

#### 4. Darlehensbedingungen

##### Laufzeiten und Tilgungsmodalitäten

- bis zu 5 Jahre, davon 1 Tilgungsfreijahr.  
Festzins für die gesamte Laufzeit (Tilgungsdarlehen).

Die Ratentilgung erfolgt in gleich hohen vierteljährlichen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres.

**Auszahlung** 96 %

##### Bereitstellungsprovision

Berechnung i.H.v. 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum bis zum Abruf, Verzicht oder Widerruf.

#### Zinssätze

Die Konditionsgestaltung entspricht dem risikogerechten Zinssystem der KfW (vgl. GuW-Merkblatt sowie Merkblatt zum RGZS).

Die Zinssätze werden jeweils am Tage der Zusage festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) unter [www.wibank.de](http://www.wibank.de) (Wirtschaftsförderung / Kredite / GuW Hessen) aufgeführt.

#### 5. Zinsvergünstigungen des Landes Hessen / Beihilfe

Das Land Hessen vergünstigt Darlehen nach dieser Richtlinie im Rahmen von Ziffer 4.2 der Mitteilung der Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (Amtsblatt der EU C16/1 vom 22.01.2009) und der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ (am 30.12.2008 von der EU-Kommission unter Beihilfennummer N668/2008 genehmigt).

Die Höhe der Zinsvergünstigung gilt grundsätzlich landesweit und beträgt zurzeit 0,20 % -Punkte für die gesamte Darlehenslaufzeit.

#### 6. Risiko

Volles Hausbankrisiko.

#### 7. Antragsverfahren

Anträge werden auf den KfW-Antragsvordrucken bei jedem Kreditinstitut (Hausbank) nach Wahl des Antragstellers gestellt und von diesem, ggf. über ein Zentralinstitut, der WIBank zugeleitet.

Ein Rechtsanspruch auf Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Frankfurt am Main, September 2009